

Анотація

Лоренцо Буддел Вазел, Тулякова К. На шляху до європейської суддівської культури: втілення стандартів МКС. – Стаття.

У статті розглянуто питання формування європейської судової культури та можливостей та протиріччя які існують на шляху втілення цієї ідей шляхом втілення стандартів Міжнародного кримінального суду. Спільний розгляд справ, визнання судових рішень потребують іншого рівня підготовки професійного судді. З другого боку тривалий конфлікт між індивідами та системою європейського права не надає можливості узгодженого вирішення питання щодо формування єдиного підходу та оцінки європейських норм, цінностей та стандартів.

Ключові слова: Європейська культура правосуддя, Міжнародний кримінальний суд.

Summary

Lorenzo Bujosa Vadell, Katherine Tulyakova. Towards european judicial culture: ICC standarts implementation. – Article.

In the article it is stressed that improving the knowledge of European law among members of the national judiciaries, building mutual understanding and confidence and hence contributing to the development of a European judicial culture is connected wit supranational legal structures like International Criminal Court. The main ethical aims of it were: the proper application of Community law, which depends largely on how it is applied by the legal practitioners, and especially by judges; the development of the mutual recognition principle, which rests primarily on mutual confidence and cooperation between judicial authorities. Unfortunately proper implementation of it depends on human rights understanding and realization in different European countries.

Key words: European judicial culture, International Criminal Court.

УДК 343.9.1

Yener Ünve

DIE GRUNDLAGEN VOM ALLGEMEINEN UND BESONDEREN TEIL DES NEUEN TÜRKISCHEN STRAFGESETZBUCH

Das türkische neue StGB ist am 01. 06. 2005 in Kraft getreten sind. Dieses Gesetz wurden in mehreren Punkten vor und nach dem Inkrafttreten geändert, da das in einer eiligen Weise, in kurzer Zeit und außer einigen Juristen, ohne Einholung der Meinungen der anderen Strafrechtler vielmehr von ausländischen Gesetzen in Eile, fehlerhaft und mangelhaft übersetzt worden sind.

Weil während der Erstellung des neuen türk-StGB vom deutschen StGB auch von vielen Gesetzen, die ins Deutsche bereits übersetzt wurden, Übersetzungen vorgenommen worden sind, besteht ein wichtiges Systemproblem.

Das alte türk-StGB von 1926, das von der italienischen Zanardelli StGB übernommen wurde, hat sich in vieler Hinsicht geändert.

Sowohl mit den allgemeinen Begründungen des türk-StGB als auch mit den Begründungen der Artikel besteht meistens kein Zusammenhang mit den Artikeln im Text und sie beinhalten vollkommen entgegenstehende Bestimmungen.

In dem 1. Artikel des StGB befinden sich Erklärungen über den Zweck des Gesetzes, im Artikel 3/1 das Verhältnismäßigkeitsprinzip, im Artikel 3/2 das Gleichheitsprinzip.

Im türk-StGB wurden nur die Straftaten geregelt und nur ein kleiner Teil der Ordnungswidrigkeiten sind im Gesetz über Übertretungen als Verwaltungsstraftaten platziert worden; die Übertretungen vom türk-StGB wurden aus dem türk-StGB entnommen und wurden aber anstatt dem Gesetz, wie das deutsche Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, mit einem Gesetz über Übertretungen, das einen engeren Umfang besitzt, eingeführt.

Die Todesstrafe wurde im Jahr 2001 mit dem Beginn der Änderung des Grundgesetzes (mit dem Gesetz 4709) im ersten Schritt außer Terror- und Kriegsstraftaten, später im Jahr 2004 (mit dem Gesetz 5170) im Hinblick auf die sämtlichen Straftatbestände abgeschafft (GG Art. 38/9).

Nach dem GG kann niemand nur wegen Nichteinhaltung einer Vertragsbestimmung von seiner Freiheit entzogen werden (EMRK Anlage Protokoll Nr. 4 und Türkisches GG Art. 38/8).

Der 2. Artikel des türkischen Strafgesetzbuches hat bei der Straftat und der Strafe die Gesetzmäßigkeitsprinzip geregelt. In diesem Artikel sind einige neuere Regelungen enthalten: Diese sind neben den Strafen auch im Hinblick auf die Massregeln nach der Regelung der Gesetzmäßigkeitsprinzip bestimmt, sie sind keine Bestimmung des Grundgesetzes aber mit den Abwicklungsregeln der Verwaltung ist bestimmt worden, dass keine Straftaten und Strafen eingesetzt werden, "das Analogverbot" ist offen geregelt und die Bestimmungen in denen Straftaten und Strafen enthalten sind, verbieten den Anlass für eine breite Interpretation, die eine Möglichkeit das Analog öffnen würden.

Im alten türk-StGB bestand in diesem Umgang kein Unterschied zwischen den "strafrechtlichen und sonstigen Gesetzen". Im neuen türk-StGB (Art. 4/1) wurde anerkannt, dass die Unwissenheit der Strafgesetze keine Entschuldigung darstellt. Ein neuer Absatz ist zu dem Artikel über den Irrtum hinzugefügt worden. Wonach wird derjenige nicht bestraft, der sich bezüglich der Tat geirrt hat (Art. 30/4).

Es wurde vorgesehen, dass die allgemeinen Bestimmungen des türk-StGB in den gesamten Gesetzgebungen des Strafrechts über Gültigkeit verfügen und alle Bestimmungen der Nebengesetze, die auch im allgemeinen Teil des allgemeinen Strafrechts geregelt worden sind außer Kraft gesetzt werden (Art. 5).

Als Prinzip wurde parallel zu dem Gesetzmäßigkeitsprinzip bestimmt, dass keiner wegen einer Tat, die bei seiner Ausführung zu keinem Straftaten führte, einer Strafe unterzogen wird und die Tat mit einem späteren Gesetz außerhalb eines Straftaten gehalten wird. Die wichtigste Änderung ist dabei, dass die vorübergehenden oder befristeten Gesetze über die Straftaten Anwendung werden werden, die während der Rechtskräftigkeit begangen wurden, selbst wenn sie nicht mehr rechtskräftig sind.

Der Artikel 20 vom türk-StGB regelt, die individuelle Verantwortlichkeit ist und die Regel, dass "Niemand wegen des Verhalten eines Dritten bestraft werden kann" (Art. 20/1).

In Artikel 20 des türk-StGB wird zwar geregelt, dass die juristische Personen nicht bestraft werden können, doch wird gleichzeitig bestimmt, dass gegen die juristische Person Massregeln verhängt werden können und somit weist sie Widersprüche in sich auf (Art. 20/2). Die juristische Person wird als Täter des Verbrechens bezeichnet. Wenn bei juristischen Personen der Organ oder der Vertreter selbst nicht der Angeklagte ist, so wird er im Verfahren von einem Organ oder einem Vertreter vertreten (türk-StPO Art. 249). Es gibt für die juristischen Personen zwei Massregeln: 1) Beschlagnahme und 2) die Aufhebung der Tätigkeitserlaubnis. Damit diese Maßnahmen anwendbar sind, müssen in der betreffenden Bestimmung dies offensichtlich vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die subjektive Seite der Straftat sind zur Diskussion offene stehende Neuheiten vorhanden. In dem Gesetz sind die Bezeichnungen von eventualer Vorsatz (Art. 21/2) und bewusster Fahrlässigkeit (Art. 21/2) mit gleichen Aussagen bestimmt worden, so dass sie miteinander verwechselt werden können. Sollte der Täter die Tat begangen haben, obwohl die Elemente der Straftat voraussehbar sind, so wird vom *dolus eventualis* gesprochen; wenn der Täter die absehbare Erfolg nicht bewilligt und trotzdem die Tat begeht, so wird von der bewussten Fahrlässigkeit gesprochen. Es wurde bei dem *dolus eventualis* eine zwangsmäßige Strafermäßigung und bei der bewussten Fahrlässigkeit eine zwangsmäßige Straferhöhung vorgesehen. Zu der bewussten Fahrlässigkeit wurden auch sonstige negative Resultate angehängt. Zum Beispiel kurzfristige Gefängnisstrafen können nicht als Geldstrafen oder Massregeln gebüßt werden (Art. 50/4). Alle beiden Bestimmungen werden in der Rechtslehre kritisiert. Es wurden in der Begründung des Artikels gegensätzliche und widersprüchliche Beispiele gegeben.

Falls wegen der Straftat den "persönlichen" und "familiären" Stand des Täters Schaden zugefügt wird, dann kann eine Bestrafung unerforderlich sein. Dann wird bei unbewusster Fahrlässigkeit keine Strafe erteilt und bei bewusster Fahrlässigkeit eine Strafermäßigung erlassen (Art. 22/6).

Bei Erfolgsqualifizierten Delikten gibt es im Hinblick zum Erfolg eine allgemeine Bestimmung (Art. 23). Dementsprechend müsste bei Eintretung von "schwereren" oder "anderen" Erfolgen, als gezielt, für die Verantwortung des Täters muss ihm wenigstens die Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. "Die Vollstreckung des Rechtes" (=Anwendung des Rechtes), die nur von einem einzigen Verfasser kritisiert wird und seit langen Jahren im türk. Strafrecht als Rechtfertigungsgrund anerkannt wird, ist im Gesetz ausdrücklich bestimmt worden (Art. 24-26).

Den Befehl durchzuführen, der eine Straftat verursacht, stellt kein Rechtfertigungsgrund dar; falls das Gesetz die Überprüfung des Befehls hindert, so ist der Befehlsgeber verantwortlich (Art. 24).

Das Gesetz hat sowohl bei Notwehr und Notstand (=Notlage) alle Rechte schützenswürdig, als auch schützt sie die Rechte der Dritten Personen (Art. 25). Die Notstand ist im gleichen Artikel wie Notwehr geregelt und ist unter dem gleichen Begriff "Gründe, die die Strafverantwortung aufheben oder vermindern"

untergeordnet. Wie auch im Deutschen Recht ist Notsand als rechtfertigungsgrund und Notstand als Entschuldigungsgrund bestimmt. Nach Begründung des Artikels ist im neuen türk-StGB die Notlage als Schuldausschliessungsgrund bestimmt worden.

Bei der fahrlässigen Überschreitung der Rechtfertigungsgründe wird die Strafe gemildert (Art. 27/1).

Nur bei der Notwehr wird der Täter nicht bestraft, wenn er die Grenzen aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Diese Bestimmung wird in der Lehre kritisiert (Art. 27/2).

Die Rechtfertigungsgründe in der Türkischen Lehre verfügen über objektive Eigenschaften und selbst wenn der Person nicht bewusst ist, dass gegen das Recht gehandelt wird, wird angenommen, dass davon Nutzen gezogen wird.

Als Entschuldigungsgründe, die unter dem gleichen Oberbegriff bestimmt wurden, sind einige Begriffe vorhanden, die eigentlich unter Entschuldigungsgründe und als auf Schuld bewirkende Gründe untersucht werden müssen: Zum Beispiel ist bestimmt worden, dass bei einer Person die sträfliche Verantwortung entfällt, die die Straftat unter Nötigung, Gewalt, Herausforderung oder Bedrohung begeht, und der Täter ist die Person, die Nötigung, Gewalt, Herausforderung oder Bedrohung verursacht hat und somit ist neben der direkten Bestimmung (§ 37/2) der Beteiligungsartikel im Hinblick auf die mittelbare Täterschaft, mit einer anderen Bestimmung bestimmt worden (Art. 28). Auf der anderen Seite ist die Provokation ein Grund zur Strafermäßigung und über das Ermäßigungsverhältnis verfügt der Richter über eine breite Ermessung (Art. 29). Da dieser Umgang in der Praxis sehr falsch angewendet wird, werden Ungerechtigkeiten verursacht und insbesondere werden gegen die Frauen falsche Entscheidungen getroffen. Während der Irrtum im neuen StGB detailliert geregelt worden ist, (Art. 30), wird sie in der Lehre sehr hart kritisiert. Neben Irrtum über Tatumstände, Irrtum über Strafmildernde oder Strafschärfende Umstände, Irrtum über Rechtfertigungsgründe wurde auch Verbotsirrtum geregelt. Doch bei einigen Fällen im Bereich des Irrtums wurde nicht auf die Kriterien von "Vermeidbarkeit – Unvermeidbarkeit" geachtet und bei auftreten von unvermeidlichen Fehlern wurden keine Strafermäßigungen vorgesehen und das Unrechtsbewusstsein wurde so geregelt, dass es einerseits Probleme bei der Beweislegung entstehen können und andererseits führen die fehlerhaften Bestimmungen zu einem Durcheinander zwischen der Straftat und der ungerechten Tätigkeit.

Über die Schuldunfähigkeit des Kindes gibt es drei Gruppen. Täter, die sich in der Altersgruppe von bis zu 0–12 befinden, werden nicht bestraft (türk-StGB Art. 31) aber einer Sicherheitsmaßnahme unterzogen. Die Strafverantwortung beginnt mit vollen 12 Jahren und mit 18 Jahren erreicht man die volle Straffähigkeit. Die Täter in den Altersgruppen von bis zu 12-15 Jahren sowie in den Altersgruppen von bis zu 15-18 Jahren werden bestraft und werden gleichzeitig einer Sicherheitsmaßnahme unterzogen. Falls der Täter in den Altersgruppen von bis zu 12-15 Jahren nicht in der Lage ist die rechtlichen Auswirkungen und Folgen wahrzunehmen oder keine Fähigkeit besitzt seine Handlungen zu kontrollieren, dann wird keine Strafe erteilt

sondern Massregeln werden angewendet. Alle Personen dieser Gruppen werden als Kinder anerkannt.

Im Hinblick auf die Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen bestehen zwei Gruppen: (1) Volle und schwere Geistesgestörte und (2) Geisteskranke, die davon weniger betroffen sind. Diejenigen in der ersten Gruppe unterliegen keiner Strafverantwortung und es werden Massregeln angewendet. Während bei der zweiten Gruppe Strafermäßigung und Massregeln vorgesehen sind (Art. 32). Die Massregeln und deren Anwendungen beinhalten fehlerhafte Bestimmungen und wurden detailliert bestimmt (Art. 57).

Der Umfang der Taubstummen ist ein Umfang, der die Strafe beeinflusst. Diejenigen, die noch nicht ihr 12. Lebensjahr abgeschlossen haben sind nicht einer sträflichen Verantwortung unterlegen und Altersgruppen zwischen 12-15, 15-18 und 18-21 sind unterschiedliche Strafermäßigungen vorhanden.

Es wurde festgelegt, dass jemand, der wegen vorläufigem Grund oder unter Einfluss von Alkohol bzw. Rauschgift, die ohne Willen genommen wurden, die Berufungskraft entgangen ist oder in wichtigem Maß vermindert wurde, keine Strafe erteilt bekommt. Ohne das der bewusste – fahrlässige alic Unterschied wahrgenommen wird, ist durch die Alic Hypothese bestimmt worden, dass wenn ein Verbrechen, das unter Einfluss des bewusst genommenen Alkohols oder Rauschgiftes begehen wird, sträflichen Verantwortung unterlegen ist (§ 34).

Im Hinblick zu den besonderen Formen der Straftat wurden als Versuch zu einer Straftat, Täterschaft, mittelbare Täterschaft und drei Art von der Konkurrenz der Verbrechen bestimmt (Art. 35-44). Während man von dem beendeten und unbeendeten Versuch, die zwischen 1926 – 2005 angewendet wurde, im Jahre 2005 verzichtet hat, wurde die einseitige Versuch anerkannt und dem Richter eine breite Ermessungsbefugnis unterbreitet. Freiwilliger Rücktritt sowie tätige Reue wurde unter dem Begriff "Freiwilliger Rücktritt" erfasst. Es wurde anerkannt, dass bei dem Rücktritt der Taeter wegen Versuchs nicht bestraft wird. Aber falls bis zu diesem Zeitpunkt die durchgeführten Taten zu anderen Straftaten geführt haben, wird der Taeter wegen dieser Taten bestraft Taetige Reue ist keine allgemeine Bestimmung, gilt sondern bei im Gesetz ausdrücklich bestimmten Straftaten.

Die Sanktionen sind in zwei Arten bestimmt und zwar Strafen und Massregeln. Es gibt zwei Arten von der Strafen: Haft und Geldstrafen. Die Haft unterteilt sich als erschwerte lebenslange Haft, lebenslange Haft und befristete Haft (siehe Art. 40-47). Bei kurzfristigen Haftstrafen handelt es sich um Strafen, die 1 Jahr oder kürzer betragen (Art. 49). Bei kurzfristigen Haftstrafen besteht die Möglichkeit, dass man sie zu Geldstrafen oder Massregeln umwandeln kann (Art. 50).

Die Maße bei der Feststellung und Bestimmung der Strafen wurden im Umgang als Reihenfolge in der Anwendung und Berechnungsarten im Einzelnen bestimmt. Hier ist das intensive gesetzliche Prinzip gültig (Art. 61). Der Richter verfügt über die Möglichkeit nach Bemessen die Strafe um 1/6 zu vermindern und hierbei sind sowohl die Vergangenheit des Täters als auch das Auftreten während der Gerichtsverhandlung ein Kriterium (Art. 62).

Unten werden nur einige sehr wichtige oder neue bzw. sehr problematische Straftaten betont.

Im ersten Teil des StGB, wo die Straftaten geordnet werden, sind von folgende Straftaten erwähnt worden: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit und Gründungen von Organisationen für das Begehen dieser zwei Gruppenverbrechen (Art. 76-78). Alle drei Straftaten sind in dem türkischen Gesetz neu eingeführt worden und erst seit 1.6.2005 in Kraft. Das Verbrechen Völkermord wurde nach dem Vertrag von 1948 Vorsorge gegen Völkermord der UNO und bei dem Verbrechen gegen die Menschheit wurden der Status des Nürnberger Gerichts sowie nach dem Vorbild der französischen Bestimmungen aufgenommen und eingeführt (siehe Artikelbegründungen). Die gemeinsamen Eigenschaften dieser drei Straftaten sind, dass diese Straftaten nicht verjähren, die Massregeln bei juristischen Personen nicht angewendet werden und sie mit einem besonderen Motiv begangen werden können.

Folgend auf diese Straftaten sind im zweiten Abschnitt zwei neue Straftatarten geordnet worden: Einwanderungsschmuggel und Menschenhandel (Art. 79-80). Alle beiden Artikel wurden wegen den betreffenden Vereinbarungen der UNO und den dazugehörigen Zusatzprotokollen anerkannt. Vor allem diese letzten zwei Verbrechenarten werden in den letzten Jahren von den kriminellen Vereinigungen intensiv begangen, die die Türkei zu einem Transitland geschaffen haben. Da die Verbrechen, die sich auf den Menschenhandel beziehen, vor allem als Vermittlungsstaten bei organisierter Prostitution verwirklicht wird, wurde der Text vom Art. 80 nach ca. 1,5 Jahren geändert und neben den typischen Taten auch die Menscheneinfuhr ins Land, Unterbringen von Menschen im Lande im Sinne für die Prostitution, in den Artikeltext eingefügt. Hier muss beachtet werden, dass in der Türkei nicht die Prostitution an sich selber sonder die Vermittlung für Prostitution als Verbrechen angesehen wird.

Die Verbrechen gegen die Freiheit (Art. 106-124) stellen eine lange Liste dar und neben den klassischen Straftaten wie Bedrohung, Erpressung, Gewalt, Freiheitsbeschränkung, Verhindern der Ausbildung und Lehre, Verhinderung der Benutzung von gewerkschaftlichen Rechten, behindern der Glaubens- und Meinungsfreiheit, Behinderung der Arbeit- und Arbeitstätigkeitsfreiheit, ungerechte Körperdurchsuchung, Behinderung der Kommunikation sind auch den neuen Straftaten wie Antidiskriminierung, Behinderung des Antragsstellungsrechtes und Personenstörung von Frieden und Ruhe (Art. 121-123) der Platz eingeräumt worden. Der Umfang der Straftat der Antidiskriminierung ist eng gehalten und wird in der Lehre kritisiert. Diese Bestimmung beinhaltet die Einzelheiten wie Gesetz der Deutschen allgemeinen gleichen Behandlung und bezieht sich nur auf den Verkauf von Gütern, Nutzen von Dienstleistungen, Einstellungen, Zurückweisungen der Dienstleistung von Behörden und die Behinderung der wirtschaftlichen Effektivität. Die Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Grundstücksverkauf an Ausländer haben auch dazu beigetragen, dass diese Bestimmung anerkannt wurde und führten sowohl zu Bestimmungen als auch zur Änderung dieser Straftat. Ferner bei der Anwendung

von Straftaten wie telefonieren, die die Ruhe und den Frieden der Personen stören würde, Lärm erzeugen usw. werden in der Praxis beinahe überhaupt nicht angewendet.

Im neuen türk. StGB sind auch andere neue Verbrechenstypen bestimmt worden: wie zum Beispiel die Gefährdung der allgemeinen Sicherheit (Art. 170 und § 171), Verbreitung von Radioaktivität (Art. 172), Beitragung einer Explosion mit Atomenergie (Art. 173), die unerlaubte Aufbewahrung von gefährlichem Gut (Art. 174), die Fahrlässigkeit der Beobachtung von Geistesgestörten (Art. 175), die Übertretung der Bau- und Gebäudeabbruch (Art. 176), die gefährliche Zurücklassung von Tieren (Art. 177), die Gefährdung der Verkehrssicherheit (Art. 179-180), die Umweltverschmutzung (Art. 181-182), die Verursachung von Lärmverschmutzung (Art. 183) und die Verursachung von Bauverschmutzung (Art. 184).

In den Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung ist der Umfang der Täterschaft erweitert worden; Hier ist der Täter nicht mehr der Angestellte sondern der öffentliche Beamte (Art. 247 vd). Der Gegenstand der Unterschlagung bedeutet, dass die Tat zum Zwecke der vorläufigen Benutzung und späteren Rückgabe des Gegenstandes begangen wurde, was aber ein anderes Verbrechen ist und unter Benutzung der Unterschlagung angewendet wird und der allgemeinen Unterschlagung gegenüber eine geringere Strafe erfordert (Art. 247/3). Der hohe Wert des betroffenen Gegenstandes, ist bei der Unterschlagung kein Grund für Strafverschärfung, während der niedrige Wert ein Grund für Strafmilderung ist (Art. 249). Die Abgabe oder das Entgegennehmen von Schmiergelds seitens des öffentlichen Beamten, damit er seine Aufgabe rechtsmaessig erfüllen soll, wird im neuen türk-StGB nicht mehr bestraft (Art. 252). Diese Änderung ist ein unakzeptabler Fehler und "da unsere Bevölkerung die Ansicht trägt, dass wenn kein Schmiergeld vergeben wird, die Arbeit nicht beendet wird", ist die Artikelbegründung, dass diese Straftat aus dem Gesetz herausgenommen wurde, sowohl hinsichtlich zur Verbrechenpolitik nicht anzuerkennen als auch zu einer qualitativen Bestechungsverordnung widerspruchsvoll. Gemäß Art. 257/3. des türk. StGB können einige dieser Taten zum Korruptionsverbrechen führen und einige können zu allgemeinem Taschenverbrechen führen, die wegen Missbrauch des Dienstes als neue Art hervortreten. Im Hinblick auf den Täterstatus ist der Umfang des Bestechungsverbrechens etwas erweitert worden und einige natürliche Personen, die keine Beamten sind, wurden einzeln aufgezählt und angenommen, dass diese auch qualitative Bestechungsverbrechen begehen können (siehe Art. 252/4). Die als internationale Bestechung genannte und eigentlich für den Schutz der internationalen Handelsbeziehungen und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft dienende neue.

Art von Bestechungsverbrechen ist im Jahre 2001 im alten türk. StGB als Verbrechen bestimmt worden und trägt einige Eigenschaften: dieses Verbrechen bestraft hinsichtlich der Zahl der Täter und den Handlungen einen viel größeren Bereich (Art. 252/5). Auf der anderen Seite ist dieses Verbrechen in Bezugnahme auf die Ermittlung und Fahndung, ausgenommen der Auslieferungsumgang der Verbrecher, bei den örtlichen Anwendungen der Strafnormen werden die

“Universalitätssystem“ (=Schutz / Recht) mit eingeschlossen und wer auch immer diese Straftat in irgendeinem Ort auf der Welt begeht, wird erst dann bestraft werden können, wenn sich der Täter in der Türkei befindet (Art. m13/1-h). Ferner wurde auch in der Änderung zu diesem Verbrechen anerkannt, dass die Massregeln für juristische Personen angewendet werden, die das Bestechungsverbrechen begehen haben und zu seinen Gunsten ungerecht Nutzen gezogen hat (Art. 253). Taetige Reue ist bei den Unterschlagungs- und Bestechungsverbrechen ein Grund für die Strafmilderung (siehe Art. 248 und 254). Die Straftaten in diesem Abschnitt von Unterlassung der Amtspflichten und Missbrauch der Amtspflichten, sind als Arten der Straftaten des Missbrauches des Dienstes bestimmt worden (Art. 257). Die bedeutende fehlerhafte Verordnung in dieser Straftat ist die Änderung von 2005, in welchem dieses Verbrechen nicht mehr als Gefährdungsdelikt sondern als Verletzungsdelikt bewertet wurde: für die Entstehung einer Straftat muss die Betroffenheit der Personen vorhanden und ein Schaden der Öffentlichkeit zugefügt sein oder die Einzelperson muss ein ungerechtes Gewinn haben (§ 257). Die Ausdrücke in der Artikelbegründung und die Beschlüsse des Kassationsgerichtshofes sprechen für einen materiellen Verlust/Gewinn. Wegen dieser fehlerhaften Änderung können die öffentlichen Beamten bei vielen Taten wegen Unterlassung oder Missbrauch nicht bestraft werden. Im 257. Artikel 3. Absatz wurde eine neue Art Amtsmisbrauchstraftat zugefügt. Gemäß dieser neuen Straftat wird der Staatsbeamte bestraft, falls kein Grund für ein Bestechungsverbrechen besteht, weil er die erforderlichen Bedingungen für die Ausführung seiner Aufgabe von Personen für sich selbst oder für anderen Nutzen gezogen hat. Wenn die Taeter Richter und hohe Beamter u.a. sind, dann wird die Strafe verschärft. So wird in der Praxis wegen hohen Strafen die Taten solcher hohen Beamten nicht als Bestechung oder Unterschlagung, sondern als Amtsmisbrauch bewertet. Eines dieser Verbrechen in dieser Gruppe wurde geändert: Das Straftat der gemeinsamen Verlassung oder die nicht Erfüllung des öffentlichen Dienstes (Art. 260). Es ist ein Verbrechen, wenn die öffentlichen Beamten in einer Gruppe (mindestens 4 Leute) ihre Dienststelle verlassen, nicht zum Dienst erscheinen, ihre Leistung teilweise oder im Ganzen nicht erfüllen oder verlangsamen. In einigen Entscheidungen, die das Revisionsgericht in den Jahren 1994 und 1995 getroffen hat, wurden die Bestimmungen des Europäischen Rats in dem ILO Vertrag direkt angewendet und 2005 wurde eine besondere Bestimmung hinsichtlich dieser Straftat eingeführt, weil die Handlungen der Personen, die bei einer Versammlungen oder einer Demonstration, für Schaffung oder Verbesserung von sozialen und beruflichen Rechten teilnehmen und deshalb ihre Dienststelle verlassen, ihren Dienst nicht erfüllen oder verlangsamen, als rechtlich geeignet gefunden hat. Dementsprechend verfügt der Richter über eine breite und maßlose Bemessung, wenn die öffentlichen Beamten ihre Dienste wegen beruflichen oder sozialen Rechten, ohne dass sie ihre Diensterfüllung behindern, vorläufig oder kurzfristig den Dienst niederlegen oder verlangsamen, hier kann der Richter in der Bestrafung Ermäßigung einführen oder drauf verzichten (Art. 260/2).

Анотація

Энвер Йенер (Туреччина). Новий кримінальний кодекс Туреччини.
– Стаття.

За останні 75 років у Туреччині було здійснено багато важливих змін. Монархію перемінила Республіка, однопартійну систему багатопартійна система (1950), після військового путчу вільна конституція, демократична система, визнання права особистості багатьох (1960), потім військова інтервенція й реакція держави на зловживання відносно прав особистості (1971) і потім знову військовий путч (1980) і цього разу авторитарна Конституція.

Заявка про вступ у ЄС в 1987 і з 1999 кандидат на членство в ЄС і роботи адаптації до ЄС. З цими політичними й соціологічними змінами турецький кримінальний кодекс також новеллювався. Так, у проміжок часу з 1931 по 2003 рік, майже 60 раз вносилися зміни в нього.

На базі проекту кримінального кодексу 2003 року парламент сформував комісію, яка складалася з 5 депутатів і 3 фахівців кримінального права. Ця комісія протягом 9 місяців розробила проект нового турецького кримінального кодексу. Кодекс був прийнято у вересні 2004 і з 01.06.2005 набув чинності.

Ключевые слова: уголовный кодекс, уголовная политика; легитимность уголовного права; адекватность уголовных способов; принцип соотносительности; принцип равенства перед законом.

Summary

Yener Ünver. New Criminal Code of Turkish. – Article.

The new Criminal Procedure Code in Austria (set into force 1st January 2008) gives the victim of crime a complete new status of party apart from the private participation. The victim has full protection of the law, which includes full information of the process and his/her rights, assistance and control in an early stage of proceedings. All victims can participate in trial or in pre-trial stage, have the right to question the defendant, can put legal remedy against acts of the police or prosecutor in pre-trial stage and have the right of appeal against the sentence of private damages and even the nullity appeal against acquittal in special cases. The Code allows a legal representation and legal aid even without payment. In sexual offence cases a psychosocial and juridical assistance and a “gentle questioning” is possible. Public and non governmental institutions, like Victim Support Groups, offer special services to assist in trial.

Key words: Criminal Code, Turkey.

УДК 343.9.1

Stefan Kirsch

**ANMERKUNGEN ZU DEN MOGLICHKEITEN RATIONALER
KRIMINALPOLITIK**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner viel beachteten Entscheidung zum Vertrag von Lissabon auch Ausführungen zu den Besonderheiten strafrechtlicher Regelungen gemacht und u.a. ausgeführt: “Die Strafrechtspflege ist, sowohl was die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch was die Vorstellungen von einem fairen, angemessenen Strafverfahren anlangt, von kulturellen, historisch gewachsenen, auch sprachlich geprägten Vorverstandnissen und von den im deliberativen Prozess sich bildenden Alternativen abhängig, die die jeweilige öffentliche Meinung